

Antrag Nr. 21-O-03-0044

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Betreff:

Verkehrliche Situation in der Kleingartenanlage Kleinfeldchen (Grüne)

Antragstext:

Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,

dem Ortsbeirat zu berichten, welche Maßnahmen für die Kleingartenanlage Kleinfeldchen getroffen werden können, so dass

- a. Rettungsfahrzeuge ungehindert die Zufahrtswege zu den Grundstücken passieren können,
- b. Entsorgungsfahrzeuge ungehindert den Kinderbauernhof anfahren können,
- c. ein Wenden an der sog. „T-Kreuzung“ möglich ist,
- d. Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit den Sicherheitsanforderungen der Anlieger, insb. auch spielender Kinder, anpassen,
- e. die Wege ausreichend beleuchtet sind.

Der Magistrat wird daher gebeten, Lösungsoptionen für die vorgetragenen Probleme aufzuzeigen.

Begründung:

In der Kleingartenanlage Kleinfeldchen gibt es schmale Fahrwege, die vorrangig für die Andienung der Gartengrundstücke angelegt wurden. An den Verkehrswegen gibt es weder Gehwege, Sicherheitszonen, Parkierungsflächen o.ä., noch eine Beleuchtung.

Neben den Anliegern parken insbesondere im Sommerhalbjahr zusätzlich Besucher*innen der Sportanlagen, des Schwimmbads sowie der Gaststätten beidseitig auf den Zufahrtswegen. Da der Straßenquerschnitt relativ gering ist und die Autofahrenden die in der Anlage nicht gesondert ausgewiesene, aber noch geltende Tempo-30 Regelung nicht beachten, kommt es oft zu unübersichtlichen und manchmal auch gefährlichen Situationen.

Für den im Kleingartengelände ansässigen Kinderbauernhof, der ganzjährig von Kindergruppen besucht wird, stellen die parkenden Fahrzeuge an der T-Kreuzung (Kleinfeldchen 1&2) ein zusätzliches Problem dar, da sie die Zufahrt der Entsorgungsfahrzeuge zum Abtransport von Müll und der mobilen Außentoilette behindern.

Das Aufstellen von Pollern, Parkverbotsschildern oder Fahrbahnmarkierungen wurde bisher vom Tiefbau- und Vermessungsamt abgelehnt mit dem Hinweis, dass für die betroffenen Wege im Bereich der Kleingartenanlage keine Widmung vorläge. Sie seien damit nicht als öffentliche Straße zu betrachten und somit seien verkehrsbehördliche Maßnahmen wie Beschilderungen oder Markierungen und eine Ordnung des ruhenden Verkehrs nicht zulässig. Da für den Bereich kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorläge, sei auch nicht mit einer Änderung dieser Situation zu rechnen.

Wiesbaden, 18.10.2021